



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Jan Peifer

nur per E-Mail:
j.peifer.6sh96rz2c3@fragdenstaat.de

Dr. Simone Schäfer
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3411

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-65105/0015

DATUM 25.06.2020

Bürgeranfrage

Ihre E-Mail vom 25.05.2020 – „Auskunft Schlachthöfe“

Sehr geehrter Herr Peifer,

mit Ihrer E-Mail vom 25. Mai 2020 beantragten Sie Aktenauskunft zum Thema Schlachthöfe. Der Antrag ist mit Schreiben vom 25.06.2020 (Az. 321-65105/0015) beschieden worden.

Wie bereits im o. g. genannten Bescheid dargelegt, werden die Fragen 4, 6, 7, 8, 11, 13, 14 als allgemeine Bürgeranfrage gewertet und wie folgt beantwortet:

Frage 4. Sind alle Schlachthöfe in Deutschland mit einer Schlachtzulassung ausgestattet?

Schlachthofbetreiber sind Lebensmittelunternehmer. Diese dürfen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in der Europäischen Union hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs u. a. nur dann in Verkehr bringen, wenn sie von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

Frage 6. Welche Tierschutzregelungen sind für die industrielle Tötung von Schlachttieren maßgeblich?

Wesentliche Regelungen zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung finden sich im nationalen Recht im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Schlachtverordnung sowie im Unionsrecht in der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

Frage 7. Welche sind aus Sicht der Bundesregierung/Landesregierung die häufigsten und bedeutsamsten Verstöße beim Tierschutz in deutschen Schlachthöfen?

Frage 8. Worin sieht die Bundesregierung/Landesregierung die Gründe für die Defizite und wie will sie diese abstellen?

Frage 11. Was ist der am häufigsten auftretende Grund für Defizite im Bereich Tierschutz in Schlachthöfen?

Die Fragen 7, 8 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Zur Sicherstellung des Tierschutzes ist insbesondere sicherzustellen, dass Schlachttiere nicht vor weiteren Schlachtarbeiten das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen wiedererlangen und z. B. reagierende oder wache Schlachtschweine in die Brühanlage gelangen. Insofern ist eine wirksame Betäubung und deren ordnungsgemäße Überwachung sowie das Feststellen des Fehlens von Lebenszeichen bei jedem einzelnen Tier vor Beginn der weiteren Schlachtarbeiten sicherzustellen. Die Bundesregierung fördert verschiedene Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung einer tierschutzgerechten Tötung von Schlachttieren. Darüber hinaus steht das BMEL mit Wirtschaftsverbänden, Wissenschaftlern und Vertretern der für den Vollzug der Tierschutzregelungen zuständigen Länder in ständigem Kontakt, um eine Optimierung der Kontrollsysteme und eine gemeinsame Strategie zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes bei der Schlachtung zu entwickeln.

Aus Sicht der Bundesregierung kann die Verfolgung und Verhinderung solcher Tierschutzverstöße in Schlachthöfen durch wirksame amtliche Vor-Ort-Kontrollen gelingen. Diese werden durch amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten und geschultes Personal gemäß VO (EG) Nr. 2017/625 durchgeführt.

Frage 13. Wie steht die Bundesregierung/Landesregierung zu der Auffassung, dass auf Kreisebene angesiedelte Amtstierärzte bei der Überwachung der Schlachthöfe möglicherweise durch die wirtschaftliche Bedeutung der überprüften Unternehmen unter Druck geraten könnten, und wenn ja, welche Maßnahmen sind hier aus Sicht der Bundesregierung nötig, und wenn nein, warum nicht?

Nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelsrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, gewährleisten die zuständigen Behörden die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen. Die amtliche Überwachung obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung in Deutschland den Ländern, ebenso die Durchführung etwaiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze des Unionsrechts an die amtlichen Kontrollen. Die Bundesregierung hat auf die von den Ländern wahr-

zunehmenden Vollzugsaufgaben sowie die jeweiligen Entscheidungen der zuständigen Behörden keinen bindenden Einfluss.

14. Welche zusätzlichen Anforderungen müssten aus Sicht der Bundesregierung/Landesregierung innerhalb des geplanten Tierschutzlabels im Bereich Schlachthof erfüllt sein?

Die Anforderungen an die Schlachtung von Tieren im Rahmen des von der Bundesregierung geplanten Tierwohlkennzeichens werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Das Tierwohlkennzeichen wird zunächst für die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Schweinen eingeführt. Der Entwurf der Tierwohlkennzeichenverordnung befindet sich noch in der Ressortabstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Schäfer